

INTERNE WEISUNG	Nr. 5- V2	29.09.2020
	Direktion Finanzen und Dienste	
WEISUNG ZU DEN INTERNEN VERRECHNUNGEN IN DER FINANZBUCHHALTUNG		
1. <u>Ziel dieser Weisung:</u> Mit der Weisung soll festgehalten werden, welche Leistungen über die Kostenarten 39/49 verrechnet werden sollen. 2. <u>Übergeordnete Weisungen / allgemeine Grundsätze</u> Interne Verrechnungen sind nach den fachlichen Richtlinien des Amts für Gemeinden (AGEM) vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Spezialfinanzierungen. Weiter sollen interne Verrechnungen dort vorgenommen werden, wo sie zu einer Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinwesen führen und aufgrund von Leistungsabrechnungen so vereinbart wurden (IT im Bereich des Lastenausgleichs Abgeltung der Zentrumslasten) Auf eine generelle Verrechnung von Overheadkosten aus dem Bereich Allgemeine Verwaltung wird verzichtet. Im Gegensatz zu den Lohnkosten werden Sozialversicherungskosten zentral erfasst und mittels internen Verrechnungen den Funktionen zugewiesen. (Vgl. Kommentar zur Funktion 0228, Funktionale Gliederung, Handbuchordner) 3. <u>Spezialfinanzierungen</u> In der Stadt Olten werden Spezialfinanzierungen geführt. - Abwasserrechnung (7201) - Abwasserrechnung (7301) - Konfiskatsammelstelle (7306) – nicht offiziell Sämtliche Kosten und Erlöse zu Gunsten der Spezialfinanzierungen müssen verrechnet werden. Für die Höhe der Verrechnungen ist auf die IST-Kosten abzustellen. Kalkulatorische Verwaltungskosten und kalkulatorische Zinsen richten sich nach den Richtlinien des AGEM. 4. <u>Vergleichbarkeit von Funktionen im Gemeinwesen</u> Aufgrund des Vergleiches des Lastenausgleichs Zentrumslasten wurde folgende Funktion in Rücksprache mit dem AGEM der internen Verrechnung unterworfen (0224 Informatik) 5. <u>Weitere Zentral verwaltete Aufgaben</u> - Verrechnung des Fahrzeugparks und der Leistungen des Fahrzeugparks und des Werkhofs. Die zentral erfassten Kosten des Fahrzeugparks und Werkhofs (Funktion 6153+6154). Folgende Positionen werden abgerechnet: - Besoldungsaufwand inklusive Sozialleistungen abzüglich Rückvergütungen EO etc. - Treibstoffe - Anschaffungen von Maschinen und Geräten - Versicherungsprämien - Unterhalt		

6. Inkrafttreten

Die Weisung tritt per 01.01.2022

	Gültig ab: 01.01.2022 (Planung Budget 2022)
Olten, 29.09.2020	Verfasser: Urs Tanner